

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung; EVO)

Beschluss	21. Juni 2022
Inkrafttreten	1. Juli 2022

I.	Allgemeines.....	1
	Art. 1 Rechtsgrundlage	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Unfall- und Haftpflichtversicherung	1
II.	Entschädigungen.....	1
	Art. 4 Pauschal- und Zusatzentschädigung	1
	Art. 5 Sitzungs- und Taggelder	1
	Art. 6 Spesen	1
	Art. 7 Weiterbildungskosten.....	2
	Art. 8 Teuerung.....	2
	Art. 9 Ansätze der Pauschalentschädigung	2
	Art. 10 Weitere Entschädigungen	2
III.	Schlussbestimmungen	2
	Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse.....	2

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Politischen Gemeinde Höri.

Art. 3 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Gemeinde werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht, mindestens gemäss den Bedingungen des Unfallversicherungsgesetzes, versichert.

II. Entschädigungen

Art. 4 Pauschal- und Zusatzentschädigung

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderats sowie der Rechnungsprüfungskommission jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

² Mit der Ausrichtung von Pauschalentschädigungen sind alle Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie als nebenamtliche Funktionärin bzw. nebenamtlicher Funktionär abgegolten, mit Ausnahme von Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit.

³ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär zusätzliche Aufgaben oder längerfristige Stellvertretungen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung oder Tag- und Sitzungsgelder auszahlen. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat in einem Behördenerlass festgelegt.

⁴ Mit der Behördenentschädigung ist keinerlei Ferienanspruch verbunden.

⁵ Die Behördenentschädigungen werden in der Regel jährlich in zwei gleichen Teilen je im Juni und Dezember ausbezahlt.

Art. 5 Sitzungs- und Taggelder

¹ Nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre sowie Kommissionsmitglieder, die nicht Mitglied des Gemeinderats oder der Rechnungsprüfungskommission sind, haben Anspruch auf Sitzungsgeld.

² Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission haben kein Anrecht auf die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern. Diese sind in den Entschädigungen gemäss Art. 9 enthalten.

³ Von Dritten ausbezahlte Tag- und Sitzungsgelder verbleiben im Eigentum des teilnehmenden Mitgliedes des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Bei Besuch von Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Behördentätigkeit hat jedes Mitglied des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgelder von maximal Fr. 1'200.00 pro Kalenderjahr.

⁵ Der Gemeinderat legt in einem Behördenerlass Einzelheiten zur Auszahlung von Tag- und Sitzungsgeldern fest.

Art. 6 Spesen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien des Staatspersonals entschädigt. Sie sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu visieren.

Art. 7 Weiterbildungskosten

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionärinnen bzw. Funktionäre haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss Personalverordnung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Teuerung

Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre haben Anspruch auf die gleichen Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen wie das Staats- und Gemeindepersonal.

Art. 9 Ansätze der Pauschalentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachfolgenden Behörden jährliche Entschädigungen ausgerichtet.

A. Gemeinderat

• Gemeindepräsident/in, pauschal	Fr.	35'000.00
• Übrige Mitglieder, Fr. 20'000.00 pro Mitglied, pauschal	Fr.	<u>80'000.00</u>
Total	Fr.	115'000.00

B. Rechnungsprüfungskommission

• Präsident/in, pauschal	Fr.	4'000.00
• Aktuar/in, pauschal	Fr.	3'500.00
• Übrige Mitglieder, Fr. 2'500.00 pro Mitglied, pauschal	Fr.	<u>7'500.00</u>
Total	Fr.	15'000.00

Art. 10 Weitere Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Das gleiche gilt für alle nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über die Entschädigung von Gemeinde-behörden, Kommissionen und Funktionären vom 12. Dezember 2001 mit den seitherigen Änderungen wird damit aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Roger Götz
Die Gemeindeschreiberin: Karin Gautier